Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 60 (1998)
Heft: 3

Artikel: Bern 1798-1848 : Aspekte aus einer Zeit des Umbruchs
Autor: Frankhauser, Andreas / Bartlome, Vinzenz / Pfister, Christian
Kapitel: "...da sich viele einbilden, es seie nun unter dem Titel Freiheit alles zu tun erlaubt" : der Kanton Bern unter der Trikolore 1798-1803
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246919

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«…da sich viele einbilden, es seie nun unter dem Titel Freiheit alles zu tun erlaubt»

Der Kanton Bern unter der Trikolore 1798–1803

Von Andreas Fankhauser

Die um die 200. Wiederkehr der Konstituierung des helvetischen Einheitsstaates entbrannte Kontroverse macht deutlich, dass die fünf Jahre zwischen 1798 und 1803 in der Schweizergeschichte noch immer zu den umstrittensten überhaupt zählen. «Kein Fest für Napoleon», «Wenn Geschichte verdrängt wird» oder «Das Land braucht eine neue Gründungslegende» lauteten Zeitungsschlagzeilen der jüngsten Vergangenheit.[1]

Bei der Beratung der vom Bundesrat für die Jubiläumsaktivitäten 1998 beantragten finanziellen Mittel durch National- und Ständerat 1995 zeigte sich, dass man sich in der Waadt oder im Thurgau anders an die Helvetik erinnert als in Bern oder in Nidwalden, dass es also in unserem Land kein gemeinsames Andenken an die «Franzosenzeit» zu geben scheint.[2] Die kantonalen Geschichtsbilder erzeugen den Eindruck, als wäre der politische Machtwechsel damals von sämtlichen Aargauern begrüsst und von sämtlichen Appenzellern abgelehnt worden, dabei existierten im Aargau bis 1803 und darüber hinaus auch berntreue Kräfte, und der einzige Parlamentarier, der sich vom 12. April 1798 bis zum 5. März 1803 in der helvetischen Legislative halten konnte, Anton Joseph Mittelholzer (1758–1827), stammte aus Schlatt bei Appenzell.

Am Ende des 20. Jahrhunderts fällt eine objektive Rückschau auf die Periode der Helvetischen Republik noch schwerer als vor hundert Jahren, denn dazwischen liegen der Zweite Weltkrieg und der Kalte Krieg mit Ereignissen, die zu Vergleichen verleiten: die Herrschaft eines Vidkun Quisling (1887–1945) im von Nazideutschland okkupierten Norwegen etwa oder diejenige von Marschall Philippe Pétain (1856–1951) über Vichy-Frankreich, die Tätigkeit der «Gruppe Ulbricht» in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands 1945/46 oder die kommunistische Machtübernahme in der Tschechoslowakei 1948. Bernhard Friedrich Kuhn (1762–1825) und Johann Samuel Ith (1747–1813) als Kollaborateure? Peter Ochs (1752–1821) und Frédéric-César Laharpe (1754–1838) als 5. Kolonne Frankreichs, als «Erzverräter»?[3] So einfach liegen die Dinge nicht. Vor allem lässt sich die Helvetik nicht auf das Thema «Anpassung und Widerstand» reduzieren.

Beim 100-Jahr-Jubiläum 1898 standen die militärischen Aspekte der Umwälzung im Mittelpunkt des Interesses. Die bernische Historiographie – und nicht nur sie – war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Aufarbeitung der

Niederlage von 1798 beschäftigt. Ludwig Lauterburg veröffentlichte im «Berner Taschenbuch» wiederholt Erinnerungen von Zeitzeugen, 1858 beispielsweise diejenigen von Rudolf Emanuel Effinger von Wildegg (1771–1847), der dem bernischen Oberkommandierenden Karl Ludwig von Erlach (1746–1798) als Adjutant gedient hatte.[4] Moritz von Stürler edierte im «Archiv für Schweizerische Geschichte» «Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahre 1798», unter anderem das Missivenbuch des französischen Oberbefehlshabers Guillaume Brune (1763–1815).[5] 1881 erschien Rudolf von Erlachs Aktenband «Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798», 1886 anlässlich der Einweihung des Grauholz-Denkmals Carl Müllers Werk «Die letzten Tage des Alten Bern», 1898 schliesslich Gustav Adolf Badertschers Schrift «Die Märztage des Jahres 1798», um nur einige der Publikationen zu erwähnen. Die Autoren gaben die Geschehnisse aus der Sicht des Patriziats wieder, beklagten die erfolglosen Versuche zur Reform des eidgenössischen Wehrwesens und kritisierten die «feige Schwäche und den Mangel an nationalem Ehrgefühl in der Regierungsmehrheit», schrieben jedoch die Katastrophe des 5. März nicht unwesentlich der «treulosen und hinterlistigen Politik» des Direktoriums in Paris und der «ehr- und gewissenlosen Agitation» seiner Agenten zu.[6]

Der in der älteren Literatur bis hin zu Richard Fellers «Geschichte Berns» immer wieder auftauchende Begriff «Franzoseneinfall»[7] für die Unterwerfung der Eidgenossenschaft erweckt die Vorstellung, Frankreich habe die Schweiz mit dem Gros seiner Streitkräfte überfallen und mittels eines «Blitzkrieges» erobert, ähnlich wie 1940 die deutsche Wehrmacht die Niederlande[8], dabei handelte es sich beim Schlag gegen die XIII Orte und ihre Zugewandten um eine begrenzte Militäraktion im Rahmen des seit 1792 dauernden Ringens der europäischen Grossmächte um die Vorherrschaft in Europa.

Während des 1. Koalitionskrieges diente die am Rand des süddeutschen und des norditalienischen Kriegsschauplatzes liegende neutrale Eidgenossenschaft den kriegführenden Staaten als Flankenschutz, von Kampfhandlungen blieb sie verschont. Am 28. April 1792 rückten französische Truppen in den nördlichen, zum Deutschen Reich gehörenden Teil des Fürstbistums Basel ein, der sich im November als Raurachische Republik konstituierte und im März 1793 in das französische Département du Mont-Terrible umgewandelt wurde. Eine ausserordentliche Tagsatzung organisierte daraufhin auf der Grundlage des Defensionals von 1668/73 den Schutz der besonders gefährdeten Stadt Basel durch eidgenössische Kontingente. Nach der französischen Annexion Savoyens im September 1792 entsandten Bern und Zürich Hilfstruppen in das bedrohte Genf, die jedoch als Gegenleistung für die Schonung der Rhonestadt am 30. November wieder abziehen mussten, worauf dort die Revolution zum Durchbruch gelangte.

Als 1793 der Krieg ganz Europa erfasste, war die Eidgenossenschaft als einzige Lücke im alliierten Ring für Frankreich von lebenswichtiger Bedeutung. Schweizer Kaufleute erzielten mit der Ausrüstung der französischen Revolutions-

armeen hohe Gewinne. Umgekehrt sorgte die «Kriegspartei» unter Führung des Berner Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger (1729–1799) dafür, dass nach der Niedermetzelung der Schweizergarde in den Tuilerien am 10. August 1792 Schweizerregimenter nur noch im Dienst der Gegenrevolution kämpften.

Der Friede von Basel 1795 erlaubte Frankreich den Übergang zu einer expansiven, auf natürliche Grenzen und einen Gürtel revolutionierter «Schwesterrepubliken» abzielenden Strategie, was sich in einem verstärkten Druck auf die Schweiz niederschlug. Für das Tessin bestand seit der Eroberung der Lombardei durch General Napoléon Bonaparte (1769–1821) im Mai 1796 die Gefahr, von der Getreidezufuhr abgeschnitten zu werden. Im Juni 1797 sagten sich das Veltlin, Bormio und Chiavenna von der Republik gemeiner III Bünde los und traten am 10. Oktober der Cisalpinischen Republik bei. Der Friede von Campoformio vom 17. Oktober 1797 zwischen Frankreich und Österreich hatte für die Schweiz die aussenpolitische Isolation und den Einbezug in die französische Hegemonialsphäre zur Folge. Mitte Dezember annektierte das westliche Nachbarland den Südjura mit Biel. Am 4. Januar 1798 kapitulierte der seit 1790 von einer Zollsperre betroffene Zugewandte Ort Mülhausen, der sich am 15. März der «Grande Nation» anschloss, genauso wie dies am 15. April die Republik Genf tat.

Am 24. Januar 1798 proklamierten die Waadtländer die Lemanische Republik, bloss vier Tage darauf besetzte eine französische Division aufgrund eines waadtländischen Beistandsgesuches vom Herbst 1797 den neuen Staat und rückte bis gegen Avenches vor. Der Verlauf der Helvetischen Revolution, welche am 20. Januar in Basel ihren Anfang nahm und im Februar unter dem Eindruck der französischen Präsenz in der Waadt auch die Ostschweiz und die ennetbirgischen Vogteien erfasste, nährte die Hoffnung, durch die Abdankung der Patriziate und die Freilassung der Untertanen lasse sich eine Intervention von aussen abwenden. Der Widerstand Berns, Freiburgs und Solothurns gegen eine Regierungsänderung lieferte Frankreich jedoch den erwünschten Vorwand für einen Feldzug, der am 2. März mit dem Sieg von General Balthasar Schauenburg (1748–1831) über die vereinigten Solothurner und Berner bei Lengnau und Grenchen begann und am 4. Mai mit der Kapitulation der Schwyzer seinen Abschluss fand. Der Kriegszustand wurde erst durch den Abschluss einer Offensiv- und Defensivallianz zwischen der Französischen und der Helvetischen Republik am 19. August beendet, wodurch sich Frankreich freies Durchmarschrecht über die Walliser Pässe nach Italien und längs des Rheins zum Bodensee sicherte und die Schweiz zur Preisgabe des Neutralitätsprinzips zwang.

Österreich reagierte auf die Einbindung der Eidgenossenschaft in den französischen Machtblock am 18./19. Oktober mit dem Einmarsch in Graubünden, was die internationalen Spannungen erhöhte. Beide Grossmächte konzentrierten im Winter 1798/99 in Süddeutschland und Norditalien starke militärische Kräfte, beide wussten um die grosse strategische Bedeutung der Alpenübergänge, welche die kürzeste Verbindung zwischen Frankreich und Italien darstellten.

Nach dem Ausbruch des 2. Koalitionskrieges Anfang März 1799 wurde die Schweiz denn auch gleich Schauplatz militärischer Operationen.

Die von General André Masséna (1758–1817) kommandierte französische Helvetien-Armee drang in Graubünden ein und sicherte damit die Verbindung zwischen der Donau- und der Italien-Armee. Die Niederlage General Jean-Baptiste Jourdans (1762–1833) gegen Erzherzog Karl (1771–1847) bei Stockach in der Nähe von Konstanz am 25. März und russisch-österreichische Siege in Oberitalien machten den französischen Erfolg zunichte und lösten in der Helvetischen Republik, unter anderem im Berner Oberland, eine Aufstandsbewegung aus. Zwei österreichische Armeen stiessen in die Ostschweiz vor und zwangen Masséna nach der 1. Schlacht bei Zürich vom 4. Juni, eine Verteidigungslinie zu beziehen, die sich dem linken Limmatufer und der Albiskette entlang bis nach Zug und Luzern erstreckte. Zur gleichen Zeit verloren die Franzosen auch das Oberwallis, das Tessin, den Gotthardpass und die Innerschweiz. Mitte August eroberte der französische General Claude-Jacques Lecourbe (1759–1815) das Gotthardgebiet mit allen Zugängen zurück. Masséna besiegte am 25./26. September in der 2. Schlacht bei Zürich den russischen General Alexander Michailowitsch Rimski-Korsakow (1753–1840) und verdrängte bis Anfang Oktober die letzten russischen Einheiten vom linken Rheinufer. General Alexander Wassiljewitsch Suworow (1729–1800), der mit seiner Armee von Norditalien her den Weg über den Gotthard erkämpft hatte, vermochte keine Wende mehr herbeizuführen. Er wurde zu seinem berühmt gewordenen Rückzug von Altdorf über den Kinzig-, den Pragel- und den Panixerpass ins Vorderrheintal gezwungen.

Im Mai 1800 gewannen die Franzosen Schaffhausen und das Tessin zurück, im Juli einen Teil von Graubünden. Die Helvetische Republik war in dieser Phase des Krieges vor allem als Durchmarschgebiet wichtig und litt dementsprechend unter den Requisitionslasten. Nach dem Friedensschluss von Lunéville vom 9. Februar 1801 sank die strategische Bedeutung der Schweiz. Während des 3. und des 5. Koalitionskrieges 1805 und 1809 spielte sich das Kriegsgeschehen in Bayern, im Tirol und im Vorarlberg ab.

Betrachtet man den März 1798 im internationalen Zusammenhang, erscheint es fraglich, ob bernisch-eidgenössische Siege bei Fraubrunnen und im Grauholz viel am Schicksal des schweizerischen Staatenbundes geändert hätten. Als militärisches Aufmarschgelände war er für den Nachbarn im Westen zu diesem Zeitpunkt zu wichtig geworden, als dass man auf seine Eroberung hätte verzichten mögen. Mit seinen Staatsschätzen, vor allem dem bernischen, liess sich die geplante Expedition nach Ägypten finanzieren, dann war er auch als Soldatenreservoir interessant. Die französischen Revolutionsheere führten längst keinen «Kreuzzug der Freiheit» mehr, ihre Generäle betrieben mit dem Segen des Direktoriums reine Expansionspolitik und bereicherten sich nebenbei. Durch die Kriegsbeute aus Belgien, den Niederlanden, den linksrheinischen Gebieten

Deutschlands und den Staaten Norditaliens bewahrten sie das ausgeblutete Frankreich vor dem Bankrott und ermöglichten der Pariser Gesellschaft einen aufwendigen Lebensstil. Der erfolgreichste dieser Generäle, Napoléon Bonaparte, dem bei der Ausplünderung der Lombardei der Berner Rudolf Emanuel von Haller (1747–1833), ein Sohn des grossen Haller, zur Hand ging, avancierte auf diese Weise zum starken Mann neben der Regierung und übernahm schliesslich am 9. November 1799 mit Hilfe des Militärs die Macht.

Dass zur Unterwerfung der Eidgenossenschaft nur eine Armee von höchstens 33 000 Mann eingesetzt wurde – Bern verfügte am 5. März über ein Milizaufgebot von gegen 17 000 Mann –, kam nicht von ungefähr. In Paris rechnete man mit dem inneren Zerfall der XIII Orte, denn die Botschaft «Freiheit – Gleichheit – Menschenrechte», die seit 1789 aus der französischen Metropole erklang, war in der Schweiz nicht auf taube Ohren gestossen. Zwischen 1790 und 1795 entstanden vom Unterwallis über das rechte Zürichseeufer bis ins St. Galler Fürstenland Forderungsbewegungen der ländlichen Oberschicht, die von den Obrigkeiten teilweise mit drakonischen Massnahmen unterdrückt wurden. Eine rasche Lösung des alten Problems der Untertanenverhältnisse hätte die Basis für die Landesverteidigung verbreitert und die Patrioten, wie man die Anhänger des revolutionären Gedankenguts nannte, nicht unbedingt an die Seite Frankreichs getrieben. Als der durch 51 Ausgeschossene von Stadt und Land ergänzte bernische Grosse Rat am 3. Februar 1798 die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs anordnete, waren die Würfel gefallen.

Die grösste Stadtrepublik nördlich der Alpen verlor nach der Niederlage im Grauholz ihre Souveränität und wurde in die zentralistische Helvetische Republik eingegliedert, wobei die Waadt, der Unteraargau und – durch eine Verfügung von General Brune – das Oberland verlorengingen. Was die Bevölkerung in den ersten Wochen nach dem «Übergang» trotz der überall aufgestellten Freiheitsbäume zu spüren bekam, war vor allem die Willkür der Okkupanten. Es kam zu Plünderungen, Diebstählen, Raubüberfällen, Vergewaltigungen und vereinzelten Morden. Städte und Dörfer hatten unter den Einquartierungen, Requisitionen und Zwangsfuhren zu leiden. Das bernische Patriziat wurde vom französischen Regierungskommissär François-Philibert Lecarlier (?–1799) mit einer Kontribution von 6 Millionen Livres belegt, die Oberkriegskommissär Gottlieb Abraham von Jenner (1765–1834) in Paris geschickt auf 2 Millionen herunter-handeln und bei dieser Gelegenheit auch einen Teil des bernischen Staatsschatzes retten konnte.

Am 22. März versammelten sich in den Gemeinden die sich mindestens fünf Jahre im Ort aufhaltenden, mindestens 20jährigen Männer zu den Urversammlungen, um pro 100 Einwohner einen Wahlmann nach Bern abzuordnen. Drei Tage später trat im Rathaus die aus über 312 Elektoren bestehende Versammlung zusammen, welche die acht Grossräte und die vier Senatoren für das helvetische Parlament, die fünf Mitglieder der Verwaltungskammer und die

dreizehn Kantonsrichter bestimmte. Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 gestand dem Kanton Bern bloss eine Funktion als Verwaltungs-, Gerichts- und Wahleinheit zu, weshalb in der kantonalen Behördenorganisation die gesetzgebende Gewalt fehlte.

Mit dem Regierungsstatthalter als Kantonsvorsteher, den Unterstatthaltern in den Distrikten und den Agenten und Unteragenten in den Gemeinden stand dem fünfköpfigen Vollziehungsdirektorium ein Machtapparat zur Verfügung, mit dessen Hilfe es theoretisch den hintersten Winkel des Kantonsgebiets erreichen konnte. Der von der Zentralregierung eingesetzte Regierungsstatthalter beaufsichtigte den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die Kantonsverwaltung und informierte die Exekutive regelmässig über die Lage in seinem Verwaltungsbezirk. Er hatte das Recht, die Distriktsstatthalter sowie die Präsidenten der Verwaltungskammer, des Kantonsgerichts und der Distriktsgerichte zu ernennen.

Während der Präfekt, die Distriktsstatthalter und die Agenten als politische Funktionäre vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu garantieren hatten, war die von der älteren Historiographie stiefmütterlich behandelte, nach dem Departementalsystem organisierte Verwaltungskammer für die Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung, das Bauwesen und die Kultur zuständig. Das Fünferkollegium gewann dadurch, dass es Strategien im Umgang mit den Besatzern entwickelte und die Leiden der Bevölkerung auf diese Art etwas zu lindern vermochte, rasch an Einfluss. Zwei Jahre nach der Bildung der Helvetischen Republik koordinierte und beaufsichtigte das «Kantonsdirektorium» die Tätigkeit einer ganzen Reihe von Spezialfunktionären, wie des Obereinnehmers, des Oberaufsehers der Brücken und Strassen oder der Zehntschätzer, und von Fachgremien, etwa des Erziehungsrates, der Sanitätskommission oder des Handlungs-Comités. Eine wissenschaftliche Studie über die Tätigkeit der bernischen Verwaltungskammer und damit über den Verwaltungsalltag und die Verfassungswirklichkeit im helvetischen Kanton Bern wäre ein lohnenswertes Unterfangen. Neueste Untersuchungen über die Helvetik in den Kantonen Basel, Luzern und Thurgau zeigen nämlich, dass der fachtechnische Administrationszweig nicht so schlecht funktionierte, wie gemeinhin angenommen.

Einen revolutionären Einschnitt in der bernischen Geschichte stellte das Distriktseinteilungsgesetz vom 21. April 1798 dar, das die administrativ-rechtliche Vereinheitlichung des Kantonsterritoriums brachte. Dazu ein Beispiel: Die Stadt Burgdorf besass seit dem Spätmittelalter ein eigenes, über den Oberaargau und das Emmental verstreutes Herrschaftsgebiet, das zum Teil in der Landvogtei Wangen lag. Es umfasste die aus den Niedergerichten Lotzwil und Thörigen bestehende Vogtei Lotzwil und die aus den Niedergerichten Grasswil, Niederösch und Heimiswil bestehende Vogtei Grasswil. Burgdorf übte in den beiden Vogteien die Twing- oder Niedergerichtsbarkeit aus, worunter Delikte wie

Holzfrevel oder das Versetzen von Zäunen fielen. Auch die gesamte Zivilgerichtsbarkeit wurde durch das von einem Burgdorfer Burger präsidierte Vogtgericht beurteilt, während die Blut- oder Hochgerichtsbarkeit in den Händen des Schultheissen von Burgdorf beziehungsweise des Landvogts von Wangen lag. Zum Burgdorfer Kleinstaat gehörte auch der ansehnliche, die acht Kirchspiele Dürrenroth, Affoltern, Hasle, Oberburg, Rüti, Kirchberg, Koppigen und Wynigen umfassende Ausburgerbezirk, in dem die bernische Landesobrigkeit weder Steuern noch Frondienste verlangen durfte.

Man muss sich allerdings nicht vorstellen, Burgdorf sei bis 1798 unangefochten im Besitz seines Herrschaftsgebiets geblieben. Die Stadt befand sich in einer doppelten Abwehrstellung, einmal gegenüber dem Rat von Bern, der seit dem 17. Jahrhundert versuchte, das Privateigentum an öffentlichen Herrschafts- und Gerichtsrechten zugunsten eines Staatsmonopols zurückzubinden und immer mehr Kompetenzen wie beispielsweise die Entscheidungsgewalt über das Einschlagen von Äckern an sich zog, dann auch gegenüber den Untertanen, die sich seit dem 16. Jahrhundert gegen die Dienstleistungen und Abgaben auflehnten. 1795 befreite Burgdorf die besonders renitenten Lotzwiler und Gutenburger von den Fronen, ohne jedoch nominell auf dieses Recht zu verzichten. 1798 setzte die Helvetik mit einem Gesetz durch, was dem Ancien régime nicht gelungen war. Die Burgdorfer Herrschaften und der Ausburgerbezirk wurden auf die Distrikte Burgdorf, Wangen, Langenthal und Niederemmental aufgeteilt. In der Mediationszeit erfolgte keine Rückkehr zum alten Zustand. Mit der Schaffung der Amtsbezirke Burgdorf, Wangen und Aarwangen 1803 entstand die noch heute geltende Gebietseinteilung.[9]

Die Grenzen der 15 bernischen Distrikte wurden eher überstürzt und nach subjektiven Kriterien der vorbereitenden Grossratskommssion festgelegt, der eine gleichmässige Einwohnerzahl wichtiger war als historische oder geographische Gegebenheiten. Ähnliche Feststellungen lassen sich bei den 10 Distrikten des Kantons Oberland machen, der am 29. Juli 1802 wieder mit dem Kanton Bern vereinigt wurde. Gewisse Dörfer wie Schüpfen oder Höchstetten verdankten die Wahl zum Distriktshauptort wahrscheinlich dem Umstand, dass sie die Wohnorte helvetischer Parlamentarier waren.[10]

Im Unterschied zu Frankreich gelang es der Helvetischen Republik nicht, das Gemeindewesen vollständig nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die helvetische Verfassung beseitigte die dörfliche Autonomie, indem sie den Agenten zum Repräsentanten der neuen Ordnung in der Dorfgemeinde bestimmte. Dieser überwachte im Auftrag des Distriktsstatthalters politisch Verdächtige, kontrollierte Durchreisende, verlas am Sonntag nach dem Gottesdienst die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden, beurkundete Käufe und Testamente, fungierte als Pfandschätzer und Feuerschauer, führte die Viehinspektionen durch und war für den Steuereinzug verantwortlich. Im Kanton Bern wurden 1798 184 Agentschaften eingerichtet, im Kanton Oberland deren 35.

Das Grundgesetz vom 12. April 1798 berief sich ausdrücklich auf die Gemeinde als unterste politische Einheit und bekannte sich so zur jahrhundertealten Grundlage des schweizerischen Staatsaufbaus. Doch weil die Frage, ob die Gemeinde in der herkömmlichen Form oder als blosse Agentschaft weiterbestehen würde, offen blieb – Bestimmungen über die innere kommunale Organisation fehlten –, entstand auf dem Land beträchtliche Unsicherheit, die ihren Ausdruck in einer grossen Zahl von Bittschriften fand und die Zentralbehörden zu einer raschen Regelung des Gemeindewesens nötigte. Am 3. Juni 1798 legte das Vollziehungsdirektorium den Entwurf zu einem Gemeindegesetz vor, der sich am französischen Muster der Einwohnergemeinde orientierte und die Gesamtheit der Aktivbürger, der seit mindestens fünf Jahren in einem Ort ansässigen, zwanzig oder mehr Jahre alten Männer, an der Nutzung der Gemeindegüter beteiligen wollte. Sogleich erhob sich ein Proteststurm von seiten der bis anhin allein nutzungsberechtigten Ortsbürger. Dies bewog die Zentralregierung, am 13. Juli in einer Proklamation den Gemeinden den Schutz ihres Eigentums zuzusichern und die Aufteilung von Gemeindegütern zu verbieten. Damit kollidierte jedoch der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit mit der verfassungsmässigen Garantie des Privateigentums. Diesen Zwiespalt lösten die helvetischen Räte dadurch, dass sie im Gesetz vom 15. Februar 1799 zwei nebeneinander bestehende Gemeindeorganisationen schufen.

Die Generalversammlung der Anteilhaber am Gemeindegut wählte unter dem Vorsitz des Nationalagenten eine höchstens fünfzehn Mitglieder zählende Gemeindekammer, der praktisch alle bisherigen Gemeindeaufgaben wie das Rechnungswesen, die Aufsicht über die Gemeindewaldungen, die Armengüterverwaltung und das Bauwesen übertragen wurden. Die Generalversammlung der ortsansässigen Aktivbürger wählte, ebenfalls unter dem Vorsitz des Agenten, eine je nach der Einwohnerzahl aus drei, fünf, neun oder elf Mitgliedern bestehende Munizipalität. Der Einwohnergemeindeverwaltung wurden die polizeilichen und administrativen Aufgaben zugewiesen. Der weitgefasste Pflichtenkatalog reichte von der Orts- und Fremdenpolizei über die Flur-, Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei bis hin zum Zivilstands- und zum Vormundschaftswesen. Das Mass an Selbstverwaltung, das man den Gemeinden wieder zugestand, war dennoch sehr gering. Die Verwaltungskammer konnte Beschlüsse der Munizipalität jederzeit abändern oder aufheben. Die Besoldung der Einwohnergemeindeverwalter und ihrer Hilfsbeamten, des Sekretärs und des Weibels, wurde von der Generalversammlung der Aktivbürger festgelegt. Ihre Unkosten sollte die Munizipalität mittels der Gebühren decken, die seit jeher zur Bestreitung von Auslagen gedient hatten. Diese Gelder wurden aber von der Gemeindekammer verwaltet, weshalb sich die weder über Vermögen noch über liegende Güter verfügende Einwohnergemeinde in finanzielle Abhängigkeit von der Bürgergemeinde begeben musste, um ihre Funktionen wahrnehmen zu können. Mancherorts wurde aus diesem Grund eine spezielle Gemeindesteuer erhoben.

Durch die Schaffung der Munizipalität verlor der Agent einen Teil seiner Kompetenzen und Einkünfte. Der Parlamentsbeschluss vom 11. Oktober 1799, eine Agentenstelle in Zukunft nur noch einem Munizipalen anzuvertrauen – dadurch liess sich die Entlöhnung auf die Gemeinde überwälzen –, schwächte die Stellung des untersten staatlichen Vollzugsbeamten zusätzlich und wertete umgekehrt diejenige des von der eigenen Bevölkerung gewählten Munizipalitätspräsidenten auf. Die Überbeanspruchung im Kriegsjahr 1799 und das Ausbleiben der Besoldung trugen das ihrige dazu bei, dass sich die Demissionen von Nationalagenten häuften und es zunehmend schwieriger wurde, geeignete Leute für diese unpopuläre Funktion zu finden.

Nach dem Inkrafttreten der Mediationsakte 1803 verschwanden Munizipalität und Gemeindekammer. Die alten Verwaltungsstrukturen wurden wiederhergestellt, Ammann und Vierer leiteten die dörflichen Geschäfte, wie vor 1798. Das bernische Gemeindegesetz der Regeneration vom 20. Dezember 1833 unterschied dann wieder Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinden. 1874 wurde der helvetische Dualismus von Bürger- und Einwohnergemeinde in der Bundesverfassung verankert.

Mit der Gemeindeorganisation eng verbunden war die Frage des Bürgerrechts. Die bernische Staatsangehörigkeit wurde bis zur Helvetik nur in Verbindung mit einem Gemeindebürgerrecht verliehen, wobei es im 18. Jahrhundert für einen fremden Bewerber schwierig war, sich irgendwo einzukaufen. Die Dorfpatriziate stemmten sich vehement gegen die Aufnahme neuer Gemeindegenossen, um ihre Nutzungsrechte nicht zu schmälern. Die Einwohner ohne Ortsbürgerrecht, die Hintersassen, mussten ihre Niederlassungsbewilligung periodisch erneuern lassen. Die helvetische Verfassung erklärte Ortsbürger und Hintersassen gleichermassen zu Schweizerbürgern. Allerdings entstand eine unsichere Rechtslage, weil nichts über das Verhältnis des helvetischen Staatsbürgerrechts zum Gemeindebürgerrecht ausgesagt wurde, was zu Konflikten führte. Das Gesetz über die Gemeindebürgerrechte vom 13. Februar 1799 formulierte den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, garantierte den Ortsbürgern das Recht auf den Gemeindenutzen und verpflichtete die Bürgergemeinden zur Unterstützung ihrer Armen. Die Niedergelassenen wurden den Bürgern praktisch gleichgestellt. Sie durften nicht mehr ausgewiesen werden und hatten Anspruch auf den Einkauf in die Gemeinde- und Armengüter. Ausländer erhielten laut Gesetz über die Niederlassung und die Rechtsverhältnisse von Fremden vom 29. Oktober 1798 von der Zentralregierung einen Niederlassungs-Erlaubnisschein, wenn sie einen Heimatschein und ein Leumundszeugnis vorlegten. Sie genossen an ihrem Wohnort dieselben Rechte und waren denselben Pflichten unterworfen wie die helvetischen Staatsbürger. Lebten sie bereits seit zwanzig Jahren in der Schweiz und boten sie zu keinen Klagen Anlass, erteilte man ihnen das helvetische Bürgerrecht.

In der Folge sahen sich die Gemeinden einem unerwünschten Zustrom von vielfach minderbemittelten Bewerbern um das Ortsbürgerrecht ausgesetzt, wes-

halb die Zentralbehörden mit einer Flut von Klageschriften konfrontiert wurden. So war die Gemeindekammer von Hindelbank am 6. Mai 1799 der Meinung: «Je leichter Bürgerrechte und [die] damit verbundene Armenpfleg erhalten werden, desto mehr nimmt Trägheit und Müssiggang bei den einten und Hartherzigkeit bei den andren zu. – Wir sind weit entfernt, irgend einem helvetischen Bürger den Aufenthalt hier zu erschweren oder seinen Erwerbsfleiss zu hindern. Mit Freuden liessen wir solche seit der Revolution bei uns einziehen, und niemand siehet scheel dazu dass zwei davon ihre Kramläden eröffnet, und [desswegen?] ein stiller bedaurungswürdiger Ortsbürger und Vater von 6 unerzogenen Kindern den seinen hat zuschliessen müssen, weil er keinen Absatz mehr fand. Nebst dem Kramladen eröffneten beide, sowie ein dritter, auch nicht ehemaliger Bürger Weinschenken, sodass nur der kleine Ort Hindelbank, wo nicht 40 Häuser stehen, nun ein Wirtshaus und vier Weinschenken hat. Die Ueppigkeit der Jugend nimmt sichtbar, sowie Müssiggang und Trägheit zu. Aber wollte man dem Uebel helfen, so müssten jene Bürger, wovon einer zwar ein Hesse ist, an ihren Rechten als helvetische Bürger gehindert werden. Muss man nun solche Leute, wie sie es begehren, um ein Spottgeld Anteil an den Gemeindgütern nehmen lassen, das heisst sie mit Holz hinlänglich versehen und bei ihrer wahrscheinlichen Verarmung dann pflegen und ernähren, so muss Fleiss, Arbeitsamkeit und Landbau gelähmt werden; die Sache muss selbst dem Staat in Rücksicht auf [die] Abgaben höchst nachteilig werden...»[11]

Am 9. Oktober 1800 wurden die Gesetzesartikel über den erzwingbaren Einkauf in die Gemeinde- und Armengüter und am 24. November 1800 das Gesetz über die Niederlassung von Fremden aufgehoben. Gemäss der Verordnung vom 8. Januar 1801 galt als helvetischer Bürger nur noch, wer sich im Besitz eines Bürgerbriefes befand. Das neue Gesetz über die Aufnahme von Fremden in das helvetische Bürgerrecht vom 10. August 1801 machte die Einbürgerung eines Ausländers von der Zustimmung der betroffenen Ortsbürgergemeinde abhängig. 1805 legte ein Tagsatzungsbeschluss fest, dass nur diejenigen als Schweizerbürger zu betrachten seien, die Kantonsbürger waren und ein Heimatrecht besassen. Wer sich aus finanziellen Gründen nirgendwo in ein Gemeindebürgerrecht eingekauft hatte und keinen Heimatschein vorlegen konnte, wurde bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als Heimatloser von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton geschoben.

Der kurze Blick auf die Bürgerrechts- und Niederlassungsthematik sollte zeigen, wie problematisch die Durchsetzung der Gleichheit war. Vieles von dem, was 1798 ohne Rücksicht auf die Folgen aufgehoben wurde, wie die Zehnten und Grundzinsen, und vieles, was proklamiert wurde, wie die Handels- und Gewerbefreiheit, musste zwei Jahre später wieder eingeführt beziehungsweise eingeschränkt werden. Mancherorts drohte die Revolution in Anarchie auszuarten. Der illegale Holzschlag in den Wäldern nahm gravierende Ausmasse an, und die Verwaltungskammer des Kantons Oberland gestand am 11. November 1799 dem Finanz-

minister: «Es fällt schwer, dem Freveln gänzlicher [Ei]nhalt zu tun, da sich viele einbilden, es seie nun unter dem Titel Freiheit alles zu tun erlaubt».[12]

Dies führt uns zur Frage, wer eigentlich aus der politischen Umwälzung von 1798 Nutzen zog. Im Kanton Bern gehörten die Träger höherer helvetischer Ämter entweder zur ländlichen oder munizipalstädtischen Oberschicht, zur hauptstädtischen Mittelschicht oder zum Reformpatriziat, also insgesamt zur politisch-wirtschaftlichen Elite. Bauern, Wirte, Händler, Gewerbetreibende, Ärzte, Advokaten, Notare, Verwaltungsbeamte, Solddienstoffiziere und Magistraten waren besonders häufig vertreten.

Johann Rudolf von Graffenried von Bümpliz (1751–1823), ehemals Offizier in holländischen Diensten, der Sieger von Neuenegg, konnte, da er nicht unter das für Angehörige der alten Regierung geltende Ämterverbot fiel, in den helvetischen Grossen Rat gewählt werden, wo er als Militärexperte auffiel und 1799 mit einem Regierungskommissariat betraut wurde.

Der bedeutendste Berner Helvetiker, der Fürsprecher Bernhard Friedrich Kuhn, war der Sohn eines Pfarrers, entstammte einer nichtpatrizischen Stadtberner Familie und lehrte von 1787–1791 am damals neugegründeten Politischen Institut. Bei der Verteidigung Berns tat er sich als Grenadierhauptmann im Regiment «Simmental» hervor. Zwischen 1798 und 1800 wirkte er als Grossrat. 1799 übernahm er die schwierige Mission eines Regierungskommissärs bei der helvetischen Armee. 1802 stieg der Unitarier Kuhn in den Kleinen Rat, wie die Zentralregierung zu diesem Zeitpunkt genannt wurde, auf, wo er dem Departement der Rechtspflege vorstand. Seine Laufbahn beendete er als Staatssekretär der Justiz und Polizei.

David Rudolf Bay (1762–1820), der Sohn eines Bäckers, besass in der Stadt Bern ein Tuchgeschäft. Er wirkte 1798/99 als Präsident der Verwaltungskammer und zwischen 1800 und 1802 zweimal als Regierungsstatthalter.

Der Distriktsstatthalter von Burgdorf, Johann Schnell (1751–1824), vor dem Machtwechsel Stadtschreiber, war Advokat, ebenso wie Emanuel Kocher, der Vorsteher des Distrikts Büren an der Aare.

Bendicht Münger (1742–1812), ein reicher Bauernsohn aus Uettligen, der durch Heirat in den Besitz des Wirtshauses «Zum Löwen» in Schüpfen gelangt war, hatte dort auch etliche Grundstücke, eine Öle und eine Walke erworben. Weil er den Status eines Hintersassen nie hatte abschütteln können, stand er in einem gespannten Verhältnis zur Bürgerschaft von Schüpfen. Senator Münger liess sich sogar in seiner Amtstracht porträtieren. Grossrat Niklaus Augsburger, der Ortsvorsteher von Höchstetten, betrieb dort eine Seifensiederei und handelte mit Branntwein. Das Senatsmitglied Johann Ulrich Zulauf schliesslich, unter dem alten politischen System Gerichtssäss, war Inhaber einer grossen Bleiche in Langenthal.[13]

Die Abgeordneten der bernischen Landschaft verstärkten in den helvetischen Räten das Lager der bis zum 2. Staatsstreich von 7./8. August 1800 tonange-

benden Patrioten. Ihr Hauptinteresse galt der Feudallastenfrage, von deren Lösung sich die Bauernschaft viel versprach. Die Wiedereinführung der Bodenzinsen und Zehnten enttäuschte sie und entfremdete sie der neuen Ordnung. Als im September 1802 der «Stecklikrieg» die helvetischen Zentralbehörden zur Flucht nach Lausanne zwang, blieben der Oberaargau und das Emmental, die den Umschwung von 1798 begrüsst hatten, passiv.

Die ländliche Oberschicht zählte eindeutig zu den Gewinnern der Helvetik. Ihre Repräsentanten vom Schlage eines Johann Ulrich Lüthi von Langnau oder eines Bendicht Münger brachten die finanziellen Lasten auf, um ihren Grundbesitz von der Zehnt- und Bodenzinspflicht oder von den Weiderechten der dörflichen Nutzungsgemeinschaft loszukaufen und dadurch Privateigentümer im modernen Sinn zu werden. Sie zeichneten sich auch durch ein gehöriges Selbstbewusstsein aus. Als Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) im November 1802 an die Consulta nach Paris reiste, wo über die Zukunft der Schweiz entschieden werden sollte, sass an seiner Seite in der Kutsche Jakob Kunz, der Wirt und Munizipalitätspräsident von Ersigen.[14] Während der Pädagoge im «Hôtel Grange Batelière» abstieg, logierte Kunz im «Hôtel de Provence». Bei der Abschiedsaudienz am 21. Februar 1803 in den Tuilerien sprach der Erste Konsul «avec affection et intérêt» mit ihm.[15] In den bernischen Räten der Mediations- und Restaurationszeit kam zwar den Landvertretern nur eine marginale Bedeutung zu, aber sie fehlten nicht wie vor 1798. Nach der politischen Umwälzung von 1830/31 stellten die Bauern zusammen mit den Wirten den Grossteil der Parlamentarier vom Land.[16]

Zu den Gewinnern des Jahrfünfts zwischen 1798 und 1803 gehörten auch die Juristen, Bankiers und Unternehmer aus den Städten, die wie der Thuner Fürsprecher Karl Koch (1771–1844) als gemässigte Republikaner politisierten und zwischen August 1800 und Oktober 1801 die Macht ausübten. «Was unter der helvetischen Republik wahrhaft Gutes geschehen ist, fällt grösstentheils in diese Regierungs-Periode», urteilte später Albrecht Rengger (1764–1835).[17] Dabei waren es die Republikaner, welche das Rad der Entwicklung zurückdrehten. Am 13. September 1800 wurde die Eröffnung neuer Wirtshäuser provisorisch verboten, am 15. September der Vollzug des Feudallastengesetzes vom 10. November 1798 eingestellt, am 24. September jährliche Patentgebühren für Gast- und Pintenschankwirte eingeführt, am 9. Oktober vorerst auf die weitere Erteilung von Konzessionen für die Errichtung von Mühlen verzichtet, am 20. November die Bedürfnisklausel für die Erteilung neuer Wirtepatente dekretiert und damit das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit durchbrochen. Auf die Einschränkungen im Bürgerrechts- und Niederlassungsbereich wurde bereits hingewiesen.

Insofern endete die Revolution von 1798 nicht erst 1803, sondern bereits im Herbst 1800. Was nach dem Staatsstreich der Föderalisten vom 27./28. Oktober 1801 noch folgte, war der Abgesang der Helvetik. Der helvetischen Führungs-

schicht ging es vor allem um die Beseitigung von rechtlichen Hemmnissen des Ancien régime, über wirtschaftlichen Einfluss verfügte sie 1798 bereits. Demokraten im heutigen Sinn waren Bernhard Friedrich Kuhn, Karl Koch und ihre Freunde nicht. Nach dem endgültigen Sturz des Patriziats 1831 bildete dann diese aus Kaufleuten, Juristen und Ärzten bestehende kleinstädtische Oberschicht zusammen mit der hauptstädtischen Mittelschicht und einzelnen Bauern die neue politische Elite des Kantons Bern.

Bern war zwar nur eine von anfänglich 18 Verwaltungseinheiten der Helvetischen Republik, Stadt und Kanton standen jedoch in einem besonderen Verhältnis zur Helvetik, wie auch die Helvetik in einem besonderen Verhältnis zu Bern stand. Die gegenseitigen Beziehungen gestalteten sich schwierig, darauf ist bereits Hans von Greyerz in seinem Buch «Nation und Geschichte im bernischen Denken» eingegangen.[18] Die übrigen Kantone brachten wenig Verständnis für die spezifischen Sorgen der einstmals mächtigen Republik auf, die man in gewisser Weise für die französische Besetzung verantwortlich machte. Die helvetischen Politiker, allen voran Frédéric-César Laharpe, misstrauten den «oligarques bernois», von Greyerz spricht sogar von einem Hass einzelner Persönlichkeiten gegen Bern. Während Laharpes Amtszeit als Direktor erhielt der bevölkerungsreichste Kanton des schweizerischen Einheitsstaates zweimal einen aus einer anderen Landesgegend stammenden Regierungsstatthalter, vom Dezember 1798 bis zum Juni 1799 den Bündner Flüchtling Johann Baptista Tscharner (1751–1835), der in Bern entfernte Verwandte besass, danach bis zum Januar 1800 Tscharners radikalen Landsmann Gaudenz Planta (1757–1834), der einst mit dem Waadtländer zusammen in Graubünden das Haldensteiner Seminar besucht hatte. Auch das Amt des Unterstatthalters von Bern wurde in dieser Zeit zweimal durch politische Flüchtlinge besetzt, zuerst mit dem Bündner Matthias Anton Cadéras (1745–1815), danach mit dem Glarner Niklaus Heer (1775–1822). Im Vorfeld des 2. Koalitionskrieges gestattete die Zentralregierung dem Präfekten Tscharner, ein Geheimprotokoll für politische Angelegenheiten zu führen, wofür er unter Umgehung seiner Kanzlei einen seiner Söhne beschäftigen durfte.

Am 28. Mai 1799 wurde auf Anordnung von General Masséna Bern zur provisorischen Hauptstadt der helvetischen Republik bestimmt, was die Kantons- und Stadtbehörden vor nicht geringe Raumprobleme und vor die Frage stellte, wer denn eigentlich für die Nationalgebäude zuständig sei, die Stadt oder der Kanton. Der helvetische Grosse Rat bezog Anfang Juni den Saal der 200 im Rathaus, wo auch die Verwaltungskammer ihre Sitzungen abhielt, der Senat das Rathaus zum Äusseren Stand, das Vollziehungsdirektorium zunächst einmal das Stiftsgebäude am Münsterplatz, wo auch der Regierungsstatthalter wohnte und amtete, später den repräsentativeren Erlacherhof. An den Regierungsgebäuden war die grün-rot-gelbe Trikolore der Helvetischen Republik angebracht. Für die geistliche Betreuung der vielen Katholiken unter den Parlamentariern,

Regierungsmitgliedern, Oberrichtern und Beamten der sechs Ministerien stellte man den Freiburger Franziskanerpater Grégoire Girard (1765–1850) an. Zum ersten Mal seit der Reformation von 1528 wurden im Münster wieder offiziell katholische Messen gefeiert. Auch das ist ein Aspekt der Helvetik.

Durch die Hauptstadtfunktion wurde Bern in die vier Staatsstreiche, die zwischen Januar 1800 und April 1802 stattfanden, verwickelt. Man stelle sich vor: Putsch in Bern. Mitte September 1802 war die Stadt das Ziel der «Stecklikrieger», die unter dem Kommando von General Rudolf Ludwig von Erlach (1749–1808), genannt Hudibras, vom Aargau her kommend die helvetische Staatsordnung hinwegfegten. Johann Rudolf Dolder (1753–1807), der Präsident des Vollziehungsrates, wurde von Emanuel von Wattenwyl (1769–1817), einem der Führer der Föderalisten, nach Schloss Jegenstorf entführt und dort für kurze Zeit gefangengesetzt.

In der Mediationszeit war Bern nur einer von sechs, in der Restaurations- und Regenerationszeit einer von drei Direktorialkantonen, bis sich am 28. November 1848 eine Mehrheit der National- und Ständeräte für Bern als Bundeshauptstadt aussprach. Die helvetischen Kantonsbehörden, allen voran David Rudolf Bay, handelten zwischen 1798 und 1803 eher als Interessenvertreter ihres Kantons denn als verlängerter Arm der Zentralregierung. Die Distrikte wurden nicht mehr von patrizischen Landvögten verwaltet, sondern von Einheimischen, welche mit den örtlichen Verhältnissen vertraut waren, den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner dienten und Entscheide von lokaler Bedeutung nach eigenem Ermessen fällen konnten. Die Kompetenzen der Gemeindebehörden nahmen im Vergleich zum Ancien régime zu, die Dorfverwalter waren gezwungen, sich in Gebiete wie die Statistik einzuarbeiten, mit denen sich ihre Vorgänger nicht befasst hatten. Dies alles darf bei einer Rückschau auf den 200. Jahrestag der französischen Invasion nicht vergessen werden. Dass das eine ohne das andere nicht zu haben war, darin liegt der Widerspruch der Helvetik.

Anmerkungen

[1] Tages-Anzeiger Nr. 132, Samstag, 10. Juni 1995, 1; Brückenbauer Nr. 39, 27. September 1995, 2; Der Bund Nr. 154, Donnerstag, 4. Juli 1996, 2.

[2] Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 105. Jg., 1995, Nationalrat, 1159–1181, 1996 und 2293–2294; Ständerat, 810–824 und 1063 (95.020: 150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat und 200 Jahre Helvetische Republik. Gestaltung und Finanzierung).

[3] Paul Borrer: General Altermatt und die solothurnische Grenzbesetzung von 1789–1798, Solothurn 1937, 3: «Und als dann die beiden Erzverräter Peter Ochs aus Basel und der Waadtländer Cäsar Laharpe die französischen Machthaber zur Intervention anreizten, bemächtigten sich deren Einfallstruppen ... des südlichen Teils des Fürstbistums und ... der Stadt Biel.»

[4] Ludwig Lauterburg (Hrg.): Erinnerungen an die vier ersten Monate des Jahres 1798. Von dem verstorbenen Obersten Rudolf Effinger von Wildegg. Als ein Beitrag zur Geschichte des Unterganges der alten Republik Bern mitgetheilt, in: Berner Taschenbuch, *7*, 1858, 161–215.

[5] Moritz von Stürler (Hrg.): Correspondenz des General Brune, Oberbefehlshabers der französischen Armee in der Schweiz, vom 5. Februar bis zum 28. März 1798, in: Archiv für Schweizerische Geschichte, *12*, 1858, 227–496.

[6] Carl Müller: Die letzten Tage des Alten Bern. Denkschrift zur Einweihungsfeier des Denkmals im Grauholz, 29. August 1886. Herausgegeben vom kantonalen bernischen Offiziersverein, Bern 1886, 325.

[7] Vgl. Richard Feller: Geschichte Berns, *4*, Der Untergang des alten Bern 1789–1798, Bern 1960 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, *45*), 448, 461 und 474. Feller verwendet die Ausdrücke «französischer Einfall», «Einfall der Franzosen» und «Einfall in die Schweiz».

[8] Vgl. E.N. van Kleffens: Der Einfall in die Niederlande, Zürich/New York 1941.

[9] Vgl. Anne-Marie Dubler: Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau. Ein «Kleinstaat» im Staat bis 1798, in: Jahrbuch des Oberaargaus, *39*, 1996, 105–130.

[10] Vgl. Beat Junker: Geschichte des Kantons Bern seit 1798, *1*, Helvetik, Mediation, Restauration 1798–1830, Bern 1982 (=Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, *66*), 56.

[11] Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler, *11*, Bern 1911, 372–373.

[12] Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Alfred Rufer, *14*, Freiburg 1957, 303.

[13] Vgl. Junker (wie Anm. 10), 33–41.

[14] Vgl. Alfred Rufer: Die Burgdorfer Abordnung an die Konsulta in Paris, in: Burgdorfer Jahrbuch, *25*, 1958, 133–158.

[15] Gustav Steiner (Hrg.): Korrespondenz des Peter Ochs (1752–1821), *3*, Ausgang der Helvetik, Mediation und Restauration. 1800–1821, Basel 1937, 100.

[16] Vgl. Beat Junker: Geschichte des Kantons Bern seit 1798, *2*, Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831–1880, Bern 1990 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, *73*), 54–60.

[17] Friedrich Kortüm: Dr. Albrecht Rengger's, ehemaligen Ministers des Innern der helvetischen Republik, kleine, meistens ungedruckte Schriften, Bern 1838, 62.

[18] Hans von Greyerz: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein, Bern 1953, 79–80.